

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 19. Jänner 2024
8. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993
8. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Jänner 2024, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 6 „(entfallen)“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 7c Anpassungen für die Förderungsprogramme 2020 bis 2023 sowie Anhebung der Förderungsbeiträge für die Förderungsprogramme 2015 bis 2023 betreffend § 7a und § 7b“ die Zeile „§ 7d Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen im Rahmen des Förderungsprogrammes 2024/2025“ eingefügt.

3. § 6 entfällt.

4. Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:

„§ 7d

Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen im Rahmen des Förderungsprogrammes 2024/2025

(1) Die Förderung der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte. Die Förderungen können unter der Bedingung gewährt werden, dass die Kosten je Quadratmeter Nutzfläche maximal € 2.600,-- betragen. Bei energetisch innovativen Projekten, Holzkonstruktionen, kleingliedrigen Objekten (maximal 9 Wohneinheiten), Projekten mit Gemeinschaftsräumen, Objekten in Ortskernen sowie betreutem bzw. betreubarem Wohnen dürfen die Kosten je Quadratmeter Nutzfläche maximal € 2.850,-- betragen. Die Förderungsbeträge sind ausschließlich zur Bedienung der geförderten Beträge heranzuziehen. Es gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 5.

(2) 1. Für die Errichtung von Mietwohnungen, deren Bewohner durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Eigenmittel gemeinnütziger Bauvereinigungen von mindestens 10 % eingesetzt werden (den Eigenmitteln gemeinnütziger Bauvereinigungen sind sonstige Mittel, die zu gleichen oder günstigeren Bedingungen eingesetzt werden, gleichgestellt), Mietwohnungen ohne Rechtsanspruch auf die nachträgliche Übertragung in das Wohnungseigentum sowie Eigentumswohnungen werden Darlehen in der Höhe von 90 % der maximalen Kosten je Quadratmeter Nutzfläche gemäß Abs. 1 mit einer Laufzeit von 35 Jahren bzw. für Eigentumswohnungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer jährlichen Verzinsung von 0,5 % dekursiv gewährt.

2. Die Rückzahlung beträgt für Mietwohnungen im ersten Jahr 1,7 % des Darlehensbetrages und steigt jährlich um 3,5 %, für Eigentumswohnungen im ersten Jahr 2 % des Darlehensbetrages und steigt jährlich um 4 %. Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem jeweils folgenden Monatsersten nach Vorliegen der für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmung, spätestens jedoch drei Jahre nach der Erteilung der Förderungszusicherung.

(3) Für die Errichtung von Mietwohnungen sowie Wohnheimen werden Förderungsbeiträge in der Höhe von 3,5 % zu Kapitalmarktdarlehen, sonstigen Fremdmitteln oder Eigenmitteln mit einer Laufzeit von 30 Jahren bezogen auf das aushaftende Kapital für die eingesetzten Finanzierungsmittel in der Höhe der Errichtungskosten, höchstens jedoch im Ausmaß von € 2.100,- je Quadratmeter Nutzfläche, gewährt.“

5. In § 14 Abs. 3 zweiter Satz wird die Prozentangabe „3 %“ durch die Prozentangabe „5 %“ ersetzt.

6. In § 15c Abs. 2 vierter Satz wird die Prozentangabe „3 %“ durch die Prozentangabe „5 %“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Art. 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **20. Jänner 2024**, in Kraft.

(2) Art. 1 Z 6 gilt für Förderungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausstellung der Förderungszusicherung erfolgt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler